



P.P. CH-3003 Bern

## An die Kantone

Referenz/Aktenzeichen: H471-0606

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: Fvs

Bern, 27. Mai 2010

## Anpassung von Verordnungen aufgrund der Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands)

### Eröffnung der Vernehmlassung

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. Mai 2010 das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren über die Anpassung verschiedener Verordnungen durchzuführen, die aufgrund der Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis erforderlich geworden ist.

Die Schweiz führte am 12. Dezember 2008 auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002<sup>1</sup> den Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige im einheitlich gestalteten Schengen-Format ein. Am 19. November 2009 genehmigte der Bundesrat die Botschaft<sup>2</sup> betreffend die Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 380/2008<sup>3</sup> und die entsprechenden Gesetzesänderungen. Basierend auf dieser Verordnung werden im Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige biometrische Daten (Gesichtsbild und Fingerabdrücke) eingeführt.

Grundsätzlich muss die Schweiz ab dem 20. Mai 2011 biometrische Ausweise mit einem Gesichtsbild ausstellen können und ab Mai 2012 müssen die Ausweise auch die Fingerabdrücke enthalten. Aus praktischen Gründen ist vorgesehen, beide biometrischen Merkmale spätestens im Mai 2011 umzusetzen.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates vom 13. Juni 2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. 157 vom 15. Juni 2002, S. 1.

<sup>2</sup> Botschaft über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft betreffend die Einführung biometrischer Daten im Ausländerausweis (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands); BBl 2010 51.

<sup>3</sup> Verordnung (EG) Nr. 380/2008 des Rates vom 18. April 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, ABl. L 115 vom 29. April 2008, S. 1.



Aufgrund der Übernahme dieser Verordnung waren Anpassungen im Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer<sup>4</sup> (AuG) und im Bundesgesetz über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich<sup>5</sup> (BGIAA) erforderlich. Die Gesetzesanpassungen wurden vom Nationalrat in der Frühjahrsession 2010 genehmigt und werden dem Ständerat in der Sommersession 2010 unterbreitet.

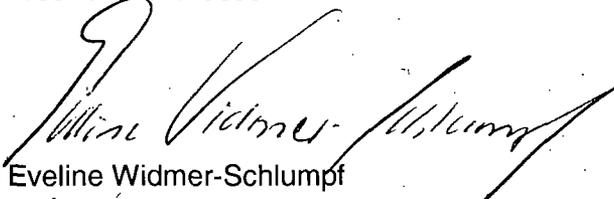
Folgende Verordnungen sind nun anzupassen: die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit<sup>6</sup> (VZAE), die Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem<sup>7</sup> (ZEMIS-Verordnung) sowie die Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer<sup>8</sup> (GebV-AuG). Mit der Revision der GebV-AuG soll das Gebührensystem überarbeitet werden. Anstelle eines einzigen Gebührentyps wie heute sollen deren drei eingeführt werden: eine Gebühr für das Bewilligungsverfahren, eine Gebühr für die Ausstellung des Ausweises und eine Gebühr für die Erfassung der biometrischen Daten. Mit weiteren Anpassungen soll bestimmt werden, wer einen biometrischen Ausländerausweis erhält und wie der Zugriff auf die in ZEMIS gespeicherten Daten geregelt wird.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Stellungnahme **bis am 9. September 2010** an das Bundesamt für Migration, Direktionsbereich Migrationspolitik, Fachbereich Recht,

Frau Sandrine Favre, sandrine.favre@bfm.admin.ch und  
Frau Helena Schaer, helena.schaer@bfm.admin.ch

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Eveline Widmer-Schlumpf

Beilagen:

- Beschlussentwurf und erläuternder Bericht  
ZH, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, AI, SG, AG, TG: d  
VD, NE, GE, JU: f  
BE, FR, VS: d, f  
GR: d, i  
TI: i
- Liste der Vernehmlassungsadressaten

---

<sup>4</sup> SR 142.20

<sup>5</sup> SR 142.51

<sup>6</sup> SR 142.201

<sup>7</sup> SR 142.513

<sup>8</sup> SR 142.209